

Belehrung - Chancenkarte

Ich wurde darüber belehrt, dass die Chancenkarte zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für maximal zwölf Monate erteilt wird – als sogenannte *Such-Chancenkarte*.

Die Chancenkarte kann als *Folge-Chancenkarte* um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn Sie einen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine inländische qualifizierte Beschäftigung vorlegen können und die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat. Die Chancenkarte wird nur verlängert, wenn Sie die Voraussetzungen für die Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung (noch) nicht erfüllen.

Eine weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis als Chancenkarte ist ausgeschlossen.

Eine Such-Chancenkarte kann erneut nur erteilt werden, wenn Sie sich nach der letzten Such-Chancenkarte mindestens so lange im Ausland oder erlaubt im Bundesgebiet aufgehalten haben, wie Sie sich davor auf Grundlage einer Such-Chancenkarte im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Weiterhin wurde mir mitgeteilt, dass die Probebeschäftigung während des zwölfmonatigen Aufenthalts mit der Such-Chancenkarte jeweils eine der folgenden Kriterien erfüllen muss:

1. Sie muss qualifiziert sein, also eine Anstellung als Fachkraft darstellen.
oder
2. Sie muss auf eine Ausbildung abzielen.
oder
3. Sie muss geeignet sein muss, im Rahmen einer Maßnahme zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach § 16d des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) aufgenommen zu werden.

Den Inhalt dieser Belehrung habe ich verstanden.

Name:

Vorname:

Jena, den _____
Datum

Unterschrift